



DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Informationen zur Durchsetzung
privatrechtlicher Ansprüche

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Druck & Verlag Zimmermann GmbH

Stand

Februar 2026

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Informationen zur
Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche



VORWORT

Wer in einem Zivilprozess erfolgreich einen Anspruch eingeklagt hat, ist damit noch nicht am Ziel. Erfüllt die beklagte Partei ihre Pflicht trotz des Urteils nicht, stellt sich die Frage, wie sich der Anspruch durchsetzen lässt. Sich sein Recht selbst zu verschaffen, verbietet unsere Rechtsordnung. Sie stellt stattdessen das sogenannte Zwangsvollstreckungsverfahren zur Verfügung, um die Durchsetzung des Urteils rechtsstaatlich zu ermöglichen.

Welche Möglichkeiten das Vollstreckungsverfahren bietet, hängt zunächst von der Art des Anspruchs ab: Die Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs verläuft naturgemäß anders als die Vollstreckung eines Räumungsurteils. Die Vollstreckungsmaßnahmen unterscheiden sich

aber auch danach, welche Vermögenswerte des Schuldners herangezogen werden: Arbeitseinkommen und Bankguthaben können an den Gläubiger überwiesen werden, ein Grundstück muss unter Umständen versteigert werden.

Diese Broschüre soll einen Überblick geben über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, die verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen und die jeweils zuständigen Organe. Hinzu kommen Hinweise zum Abruf der nötigen Antragsformulare im Internet und zu den Möglichkeiten, Auskünfte über Aufenthalt und Vermögen des Schuldners einzuholen.

Wichtig ist dabei: Auch in der Zwangsvollstreckung können komplizierte Rechtsfragen und praktische Schwierigkeiten auftreten. Im Zweifel empfiehlt es sich daher, rechtskundigen Rat bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt einzuholen.



Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. DER VOLLSTRECKUNGSTITEL – EINTRITTSKARTE IN DAS VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN	7
2. MASSNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG EINES ZAHLUNGSANSPRUCHS	9
2.1 Pfändung und Überweisung von Forderungen des Schuldners	9
2.2 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Immobilien	12
2.3 Pfändung und Versteigerung beweglicher Sachen	13
3. MASSNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG ANDERER ANSPRÜCHE	14
3.1 Ansprüche auf Räumung einer Wohnung oder eines Grundstücks	15
3.2 Ansprüche auf Herausgabe einer beweglichen Sache	16
3.3 Ansprüche auf Duldung oder Unterlassung	16
3.4 Ansprüche auf Vornahme einer Handlung	17
4. DIE EINLEITUNG DES VOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS	18
5. DIE EINHOLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHULDNER	21

Zwangsvollstreckung

Satzung des Bezirksrates ZÜRICH

Bestätigung (DV) im Fenster

1



Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. DER VOLLSTRECKUNGSTITEL – EINTRITTSKARTE IN DAS VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Damit der Gläubiger das Zwangsvollstreckungsverfahren in Anspruch nehmen kann, muss – zumindest vorläufig – geklärt sein, dass der Schuldner tatsächlich zur Leistung verpflichtet ist.

Der sogenannte Vollstreckungstitel hat dabei die Funktion einer Eintrittskarte in das Vollstreckungsverfahren. Als Vollstreckungstitel bezeichnet man eine öffentliche Urkunde, die dokumentiert, dass der Gläubiger dem Schuldner gegenüber wegen einer bestimmten Forderung zur Zwangsvollstreckung berechtigt ist.

Beispiele sind die vollstreckbare Ausfertigung eines gerichtlichen Urteils oder die vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Urkunde, in der sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

INKASO



2. MASSNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG EINES ZAHLUNGSANSPRUCHS

Ist der Schuldner zur Zahlung von Geld verpflichtet, besteht die Zwangsvollstreckung darin, auf Vermögensgegenstände des Schuldners zuzugreifen und diese zu verwerten. Hier kommen im Wesentlichen drei Arten von Vermögensgegenständen in Betracht: Forderungen, Immobilien und bewegliche Sachen.

2.1 Pfändung und Überweisung von Forderungen des Schuldners

Hat der Schuldner selbst **Forderungen gegen dritte Personen** (z. B. eine Bank, den Arbeitgeber oder eine Versicherung), kann der Gläubiger bei dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) beantragen, diese Forderungen zu pfänden und an sich zur Einziehung zu überweisen.

Info

Bankguthaben des Schuldners (z. B. auf dem Giro- oder Sparkonto) stellt eine Forderung des Schuldners gegen seine Bank dar. Beim Schuldner vorhandenes Bargeld zählt dagegen zu den beweglichen Sachen. Für die Vollstreckung gelten dann andere Regeln (dazu unter 2.3).

Erlässt das Gericht diesen sogenannten **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit den erforderlichen Zustellungen an den Drittschuldner (Bank, Arbeitgeber etc.) und an den Schuldner selbst beauftragen. Im Anschluss kann er sich die Forderung in der gepfändeten Höhe auszahlen lassen.

Praktisch besonders relevant sind dabei die Pfändung und Überweisung von Kontoguthaben sowie von Arbeitseinkommen. Hierbei gelten jedoch Besonderheiten:

- › Bei der Pfändung von **Kontoguthaben** ist zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, sein Konto durch die Bank als sogenanntes Pfändungsschutzkonto führen zu lassen. Er kann sein Konto sogar dann noch in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen, wenn das Guthaben bereits gepfändet worden ist. Dies muss allerdings vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank geschehen. Die Führung als Pfändungsschutzkonto bewirkt, dass ein bestimmter Betrag dem Schuldner verbleibt. Dieser Freibetrag kann auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht einzelfallbezogen angepasst werden.
- › Bei der Pfändung von **Arbeitseinkommen** ist zu beachten, dass bestimmte Bezüge gar nicht und andere nur bis zu einer bestimmten Grenze pfändbar sind. Welcher Teil des Arbeitseinkommens pfändbar ist, hängt auch davon ab, ob der Schuldner gesetzliche Unterhaltungspflichten erfüllt. In diesem Fall kann sich der monatliche unpfändbare Freibetrag, der dem Schuldner zusteht, erhöhen. Geringere Freibeträge gelten, wenn der Gläubiger seinerseits wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs vollstreckt, der sich gegen den Schuldner richtet (z. B. Kindesunterhalt).



Weil es einige Zeit dauern kann, bis der beantragte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen wird und die erforderlichen Zustellungen bewirkt sind, ermöglicht das Gesetz eine sogenannte **Vorpfändung**. Durch diese wird der Drittschuldner (Bank, Arbeitgeber etc.) aufgefordert, nicht an den Schuldner zu zahlen, und der Schuldner wird aufgefordert, nicht über die Forderung zu verfügen.

Die Vorpfändung verschafft dem Gläubiger die Sicherheit, für die Dauer eines Monats ab ihrer Zustellung keine Nachteile zu erleiden. Zuständig für die Durchführung der Vorpfändung ist der Gerichtsvollzieher.

*Eine Vorpfändung
sichert die spätere
Pfändung*



2.2 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Immobilien

Die Vollstreckung in Grundstücke und Wohnungseigentum erfolgt durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. **Zuständig** ist das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht), in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet.

Bei der **Zwangsversteigerung** verliert der Schuldner mit der Erteilung des Zuschlags das Eigentum an dem betroffenen Grundstück. Aus dem Versteigerungserlös werden die Verfahrenskosten beglichen und die in das Verfahren einbezogenen Forderungen der beteiligten Gläubiger erfüllt. Ein etwaiger Restbetrag wird an den Schuldner ausgekehrt.

Bei der **Zwangsverwaltung** bleibt der Schuldner Eigentümer des betroffenen Grundstücks. Über die Nutzung des Grundstücks entscheidet ein durch das Vollstreckungsgericht bestellter Verwalter. Aus dem Erlös (z. B. Miet- oder Pachteinnahmen) werden die Verfahrenskosten beglichen und die in das Verfahren einbezogenen Forderungen der beteiligten Gläubiger erfüllt. Häufig kann dies allerdings nur in Raten erfolgen.

2.3 Pfändung und Versteigerung beweglicher Sachen

Pfändungsschutzvorschriften sichern dem Schuldner das Existenzminimum

Bewegliche Sachen des Schuldners (z. B. Kraftfahrzeuge, Elektrogeräte oder Wertsachen) kann der Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher pfänden und sodann versteigern oder in anderer Weise verwerten lassen. Dabei hat der Gerichtsvollzieher allerdings umfangreiche Pfändungsschutzvorschriften zu beachten. Diese gewährleisten, dass dem Schuldner das erforderliche Existenzminimum verbleibt. Zu den unpfändbaren Sachen gehören unter anderem Kleidungsstücke und die zu einer angemessenen Lebens- und Haushaltsführung notwendige Haushaltsausstattung, angemessene Nahrungsmittelvorräte, Arbeitsmittel und Hilfsmittel wie Brillen, Krücken oder Rollstühle.

Info

Beim Schuldner vorhandenes Bargeld kann ebenfalls gepfändet werden. Dieses ist unmittelbar dem Gläubiger abzuliefern.

Muss der Gerichtsvollzieher die Wohnung des Schuldners betreten, um eine Pfändung vorzunehmen, benötigt er das Einverständnis des Schuldners oder eine **richterliche Durchsuchungsanordnung**. Über den Erlass einer Durchsuchungsanordnung entscheidet auf Antrag des Gläubigers das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.



3. MASSNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG ANDERER ANSPRÜCHE

Nicht alle Vollstreckungstitel sind auf Zahlung eines Geldbetrags gerichtet. Vielmehr kann sich der Anspruch des Gläubigers auch auf Räumung eines Grundstücks, Herausgabe einer Sache oder eine sonstige Handlung, ein Dulden oder ein Unterlassen richten.

3.1 Ansprüche auf Räumung einer Wohnung oder eines Grundstücks

Ist der Schuldner verpflichtet, eine Wohnung oder ein Grundstück zu räumen, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, den Besitz des Schuldners zu beenden und die durch den Schuldner zurückgelassenen Sachen zu entfernen.

Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, werden vom Gerichtsvollzieher vernichtet, die übrigen für den Schuldner verwahrt. Soweit erforderlich, kann der Gerichtsvollzieher Gewalt anwenden und die Polizei sowie einen Schlüsseldienst und eine Spedition hinzuziehen. Fordert der Schuldner die verwahrten Sachen nicht innerhalb eines Monats ab der Räumung unter Erstattung der angefallenen Kosten heraus, veräußert der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den nach Abzug der Kosten verbleibenden Erlös bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts.

Will der Gläubiger die von ihm vorzuschießenden Kosten der Räumung gering halten, kann er den Vollstreckungsauftrag darauf beschränken, den Besitz des Schuldners zu beenden und ihm den Besitz zu verschaffen. Die Sachen des Schuldners verbleiben dann zunächst im Objekt. Der Gläubiger kann sie wegschaffen, hat sie aber für den Schuldner zu verwahren. Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, kann er vernichten. Dies betrifft beispielsweise durch den Schuldner zurückgelassenen Müll. Ab der Besitzübergabe an den Gläubiger hat der Schuldner einen Monat Zeit, die zu verwahrenden Sachen herauszuverlangen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gläubiger die Sachen verwerten, d. h. hinterlegungsfähige Gegenstände werden bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt, andere Sachen öffentlich versteigert.

3.2 Ansprüche auf Herausgabe einer beweglichen Sache

Hat der Schuldner eine bestimmte bewegliche Sache (z. B. Unterlagen) an den Gläubiger herauszugeben, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, dem Schuldner die Sache wegzunehmen und sie an den Gläubiger zu übergeben.

3.3 Ansprüche auf Duldung oder Unterlassung

Ansprüche auf Duldung oder Unterlassung können ganz unterschiedliche Handlungen betreffen. Gegenstand eines Anspruchs auf Duldung kann beispielsweise sein, dass der Mieter die Vornahme von Bauarbeiten im Bereich der vermieteten Wohnung hinnimmt. Eine Verpflichtung zur Unterlassung kann in Bezug auf die Verbreitung ehrverletzender Äußerungen bestehen.

Für die Vollstreckung eines Anspruchs auf Duldung oder Unterlassung droht das Gericht im ersten Schritt dem Schuldner für den Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung von **Ordnungsgeld und/oder Ordnungshaft** an. Lässt sich der Schuldner davon nicht beeindrucken, wird das jeweilige Ordnungsmittel im zweiten Schritt auf Antrag des Gläubigers verhängt und vollstreckt. Zuständig ist das Gericht, bei dem der zugrunde liegende Rechtsstreit in erster Instanz geführt wurde.

Duldungs- und Unterlassungsansprüche werden mit Ordnungsmitteln durchgesetzt

Hat der Gläubiger eine **Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** erwirkt, kann er im Fall der Zuwiderhandlung bei dem Gericht, das die Anordnung erlassen hat, gegen den Schuldner die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft beantragen.

Zusätzlich kann er bei bestimmten Arten der Zuwiderhandlung den Gerichtsvollzieher beauftragen, den Schuldner zu entfernen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn das Gericht dem Schuldner verboten hat, die durch den Gläubiger genutzte Wohnung (z. B. die Ehemwohnung) zu betreten oder sich dem Gläubiger zu nähern.

3.4 Ansprüche auf Vornahme einer Handlung

Hat der Schuldner – abgesehen von der Zahlung von Geld oder der Herausgabe von Sachen – eine bestimmte Handlung vorzunehmen, ist zu unterscheiden:

Kann **nur der Schuldner selbst** die geschuldete Handlung vornehmen (z. B. Erteilung einer Auskunft), hält ihn das Gericht auf Antrag des Gläubigers durch die Androhung und gegebenenfalls Festsetzung von Zwangsgeld und – für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann – Zwangshaft hierzu an. Besteht die Handlung allerdings in der Abgabe einer sogenannten Willenserklärung wie z. B. der Einwilligung in eine Eintragung im Grundbuch, gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Eine Vollstreckung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Kann **auch ein Dritter** die geschuldete Handlung vornehmen (z. B. Ausführung von Handwerkerleistungen), ermächtigt das Gericht den Gläubiger auf dessen Antrag, dies auf Kosten des Schuldners zu veranlassen. Ergänzend kann der Gläubiger beantragen, den Schuldner zur Zahlung eines Kostenvorschusses zu verurteilen.

Zuständig ist auch hier jeweils das Gericht, bei dem der zugrunde liegende Rechtsstreit in erster Instanz geführt wurde.



4. DIE EINLEITUNG DES VOLLSTRECKUNGS- VERFAHRENS

So wie ein Zivilprozess nur dann stattfindet, wenn eine Klage eingereicht wird, setzt auch jedes Zwangsvollstreckungsverfahren einen Antrag des Gläubigers voraus. Als „Herr des Verfahrens“ kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung auch jederzeit unterbrechen oder beenden.

Für bestimmte Anträge ist die Verwendung spezifischer **Formulare** verbindlich vorgeschrieben. Dies gilt für:

- › den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher,
- › den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- › den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung.

Diese können auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz www.bmjv.de/Zwangsvollstreckungsformulare abgerufen werden. Dort finden sich auch Hinweisblätter zum Ausfüllen der Formulare.

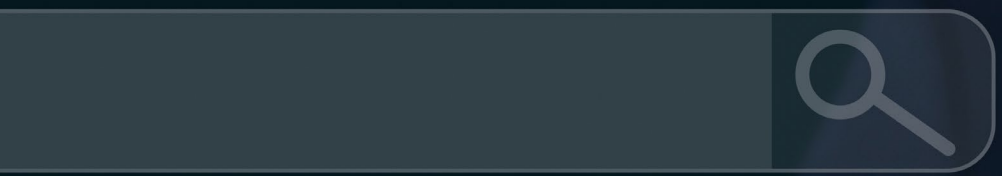
Der Antrag ist **bei der zuständigen Stelle** einzureichen. Das kann das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht), das Prozessgericht oder ein Gerichtsvollzieher sein. Ein bei dem zuständigen Amtsgericht eingereichter Gerichtsvollzieherauftrag wird von diesem an den zuständigen Gerichtsvollzieher weitergeleitet.

Info

Der zuständige Gerichtsvollzieher lässt sich über das Verzeichnis der bayerischen Gerichtsvollzieher unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/gvdb/ anhand der Adresse des Schuldners abfragen.

Die **Kosten** der Zwangsvollstreckung muss der Gläubiger gegenüber der Staatskasse vorschießen. Können die Kosten beim Schuldner später nicht beigetrieben werden, hat sie im Ergebnis der Gläubiger zu tragen.

5



5. DIE EINHOLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHULDNER

Sowohl vor als auch während eines Vollstreckungsverfahrens kann es vorkommen, dass der Gläubiger bestimmte Informationen über den Schuldner benötigt. Dies kann insbesondere den Wohnsitz des Schuldners betreffen oder seine aktuelle Vermögenssituation.

Will der Gläubiger schon vorab entsprechende Informationen einholen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- › Eine **Auskunft über den Wohnsitz** des Schuldners kann in der Regel gegen eine Gebühr bei der Meldebehörde eingeholt werden.
- › Auf www.insolvenzbekanntmachungen.de kann man die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte auswerten, um herauszufinden, ob über das Vermögen des Schuldners ein **Insolvenzverfahren** eröffnet worden ist. In diesem Fall empfiehlt es sich, mit dem durch das Gericht bestellten Insolvenzverwalter Kontakt aufzunehmen.
- › Über das Gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de) lässt sich ermitteln, ob der Schuldner im Schuldnerverzeichnis eingetragen worden ist. Die Recherche erfordert eine vorherige Anmeldung und ist gebührenpflichtig.

Auskünfte über das Vollstreckungsportal und bei der Meldebehörde sind gebührenpflichtig

Der Gläubiger kann aber auch im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens den Gerichtsvollzieher beauftragen, Informationen über den Schuldner einzuholen:

- › Um den **Aufenthaltort des Schuldners** zu ermitteln, kann der Gerichtsvollzieher bei der Meldebehörde sowie dem Handels-, Vereins- oder Gewerberegister anfragen. Bleibt dies erfolglos, kann er ferner Auskunftersuchen an das Ausländerzentralregister, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und das Kraftfahrt-Bundesamt richten.
- › Soll eine Geldforderung vollstreckt werden, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, den Schuldner zur **Abgabe der Vermögensauskunft** vorzuladen. Der Schuldner muss dabei alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände angeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Vollstreckungsgericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl erlassen.
- › Ist die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zustellbar und kann eine Anschrift des Schuldners nicht ermittelt werden, bestehen **weitere Auskunftsrechte** des Gerichtsvollziehers. So kann er bei verschiedenen Stellen (z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Bundeszentralamt für Steuern) Daten erheben, die auf bestimmte Vermögenswerte des Schuldners (Arbeitseinkommen, Bankkonto) schließen lassen.

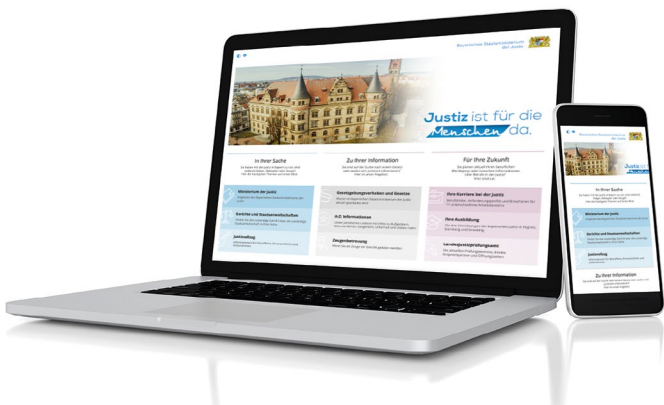
Dem
Gerichtsvollzieher
stehen besondere
Ermittlungsbefug-
nisse zu






AMTSGERICHT

DOMINVS



www.justiz.bayern.de





www.justiz.bayern.de

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Vor Gericht



www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.